



Zentralvorstand

Schweizerische Freie Kegler-Vereinigung

Antrag an die DV SFKV 2010 in Gansingen

Ergänzung Statuten und Sportreglement: Rot = Neu

Statuten:

Artikel 63 Verrechnungsmodalitäten der Mitgliederbeiträge

Die Schlusszahlung für die Pflichtabonnemente der Verbandszeitung sind jeweils per 31. Oktober des laufenden Jahres fällig. Per 31. Januar ist jeweils eine Akontorechnung über 80% der Pflichtabonnemente des Vorjahres fällig. Die Mitgliederbeiträge (Lizenzkosten) werden mit dem Versand der Lizenzen in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Es gelten folgende Verrechnungsmodalitäten:

- a) Verbandszeitung: Durchschnitt der effektiv versandten Zeitungen ermittelt an drei Stichtagen (jeweils ein Stichtag im ersten, zweiten und dritten Quartal)
- b) Lizenzen: Die effektiv erstellten Lizenzen innerhalb des ganzen Jahres werden verrechnet. Bei Austritten innerhalb des Jahres werden keine Gutschriften erstellt.
- c) **Einzelkegler die während des Jahres den Verband wechseln und einem Klub beitreten (Art. 23 Sportreglement und Art. 14 Statuten) müssen eine neue Lizenz lösen. Diese muss durch den neuen Verband zu 100% bezahlt werden. ohne Zeitung**

Artikel 14 Voraussetzung für die Gründung eines Klubs und Ergänzungsmöglichkeiten

Für die Gründung eines Klubs sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Klubs, die zu Beginn des Jahres nur fünf oder sechs Mitglieder aufwiesen, können während des Jahres auf maximal sieben Mitglieder ergänzt werden. Eine Mitglieder-Ergänzung ist nicht möglich, wenn ein Klub zu Beginn des Jahres sieben oder mehr Mitglieder umfasst. Während des laufenden Jahres dürfen nur verstorbene Klubmitglieder ersetzt werden. Die Funktions-Bestimmungen für Klubs sind im Sportreglement enthalten.

Einzelkegler dürfen als Ergänzung auf maximal sieben Mitglieder auch aus anderen Unterverbänden während des Jahres einem Klub beitreten.

